



## Information zur Aufbewahrung von Schlüsseln für die Waffenaufbewahrungsbehältnisse

Die Anforderungen an die Aufbewahrung von Schlüsseln für Behältnisse, in denen Waffen oder Munition aufbewahrt werden, sind im Gegensatz zu den Anforderungen an die Waffenaufbewahrungsbehältnisse nicht konkret festgelegt.

Es ist jedoch von der grundsätzlichen Bestimmung in § 36 Abs. 1 WaffG (Aufbewahrung) auszugehen, dass die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen sind, dass Waffen oder Munition nicht abhandenkommen oder von unbefugten Dritten an sich genommen werden.

Demnach sind die Anforderungen an das Schlüsselbehältnis im Hinblick auf das zentrale Anliegen des Gesetzgebers zu bestimmen, die Allgemeinheit vor den schweren Gefahren, die von einem unsachgemäßen Umgang mit Waffen oder Munition ausgehen, zu bewahren und deshalb eine unberechtigte Nutzung durch Dritte – auch Angehörige – möglichst zu verhindern.

Grundsätzlich gilt: Je mehr kriminelle Energie ein Unbefugter aufwenden muss um an den Schlüssel (und damit an die Schusswaffen und Munition) zu gelangen, desto sicherer und akzeptabler ist die Aufbewahrung.

Daraus folgt für die Schlüsselaufbewahrung:

1. Die offene Aufbewahrung des Schlüssels, z.B. am Schlüsselbrett, unter den Pullovern oder in einem Versteck ist in keinem Fall ausreichend.
2. Sicher aufbewahrt wird der Schlüssel für ein Behältnis, in dem erlaubnispflichtige oder verbotene Waffen oder Munition aufbewahrt werden, jedenfalls in einem Schlüsselbehältnis mit Zahlenschloss, das den Sicherheitsanforderungen des Aufbewahrungsbehältnisses entspricht, zu dem der Schlüssel gehört (z.B. Waffentresor Stufe 0, Schlüsselbaufbewahrungsbehältnis mindestens Stufe 0 oder höher; Waffentresor Stufe A, Schlüsselaufbewahrungsbehältnis mindestens Stufe A oder höher).
3. Als ausreichend sicher ist zudem die Aufbewahrung des Schlüssels in einem Behältnis anzusehen, das den vor Inkrafttreten des 2. Waffenrechtsänderungsgesetzes (06.07.2017) geltenden Anforderungen an die Aufbewahrung der Waffen und Munition, zu der der Schlüssel den Zugriff ermöglicht, entspricht (A und B Tresor nach VDMA 24992, Stand Mai 1995).
4. Auch die Aufbewahrung in einem festen verschlossenen Behältnis im Waffenaufbewahrungsbehältnis eines anderen Waffenbesitzers ist als zulässig anzusehen; die dortige Aufbewahrung in einem verschlossenen Briefumschlag genügt demgegenüber nicht.

Hinweise:

Wird der Schlüssel in einem festen verschlossenen Behältnis, z.B. Schlüsseltresor, Safe mit Zahlenschloss ohne Klassifizierung, Stahlblechbehältnis mit Schwenkriegelschloss, aufbewahrt, wird seitens der Waffenbehörde, nach der derzeitigen Gesetzesregelung, kein Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnisse erlassen.

Wichtig ist, dass das Behältnis nur durch Überwindung eines Zugriffsschutzes mit erhöhter krimineller Energie von Unbefugten geöffnet werden kann.

Dieses Behältnis sollte auch nicht in dem Raum aufbewahrt werden, in dem der Waffentresor aufgestellt ist.